



## I N H A L T

### A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

#### Stadt Aschersleben

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landrat des Salzlandkreises am 24. 01. 2021 **289**

#### Stadt Hecklingen

- Aufhebungssatzung  
„Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke für das Beitragsjahr 2017 **291**

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

- 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Cochstedt/Schneidlingen für den Bereich „Schweinhaltungsanlage Cochstedt“  
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **291**

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Hecklingen „Schweinhaltungsanlage Cochstedt“  
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **291**

Der Teilflächennutzungsplan und der Bebauungsplan sind als Anlagen beigefügt.

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Abfuhr dezentraler Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet  
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

**291**

**D. Sonstige Mitteilungen**

**Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Aschersleben

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landrat des Salzlandkreises am 24. 01. 2021**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Landrat/zur Landrätin des Salzlandkreises für die Wahlbezirke der Stadt Aschersleben wird in der Zeit

vom 04.01.2021 bis 08.01.2021

während der Dienststunden,

Montag	08:30 – 15:00 Uhr,
Dienstag	08:30 – 16:00 Uhr,
Donnerstag	08:30 – 18:00 Uhr,
Freitag	08:30 – 15:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Aschersleben, Rathaus, Zimmer 1.2, Markt 1, 06449 Aschersleben, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeits der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Ein Recht auf Überprüfung besteht nicht in den Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmelderegisters eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme wird durch ein Datensichtgerät ermöglicht.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, spätestens bis zum Freitag, den 08.01.2021, 15:00 Uhr, bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gestellt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 08.01.2021, 15:00 Uhr, ist ein Antrag nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.01.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde) entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorliegt.
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
  - 5.3. Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, den 22. 01. 2021, 18:00 Uhr, bei der Stadt Aschersleben, Einwohnermeldewesen, Markt 1, 06449 Aschersleben, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 47 KWO LSA gilt entsprechend.

Wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, kann der Antrag nach Ablauf des in Ziffer 5.3 Satz 1 genannten Termins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. Buchstaben a und b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Stimmzettelumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines sowie dem Vermerk „Wahlbrief“ versehenen Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie gemäß § 25 Abs. 6 a KWO LSA der Stadt Aschersleben vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die angegebene Anschrift abgeben oder absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Aschersleben, den 14.12.2020

gez. Schneidewind  
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

## Stadt Hecklingen

- **Aufhebungssatzung**  
**„Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke für das Beitragsjahr 2017**

Die Satzung ist als Anhang beigelegt.

- **1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Cochstedt /Schneidlingen für den Bereich „Schweinhaltungsanlage Cochstedt“**  
**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Hecklingen „Schweinhaltungsanlage Cochstedt“**  
**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Teilflächennutzungsplan und der Bebauungsplan sind als Anlagen beigelegt.

## **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### Abwasserzweckverband „Saalemündung“

#### **Abfuhr dezentraler Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Ab 01.01.2021 wird die Abfuhr der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben und biologische Kleinkläranlagen) im gesamten Verbandsgebiet durch die Udo Achtert GmbH aus Aken durchgeführt. Die Abfuhrtermine sind direkt mit der Entsorgungsfirma unter der Telefonnummer 034909 82058 abzustimmen.

## Aufhebungssatzung

Der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke für das Beitragsjahr 2017

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit gültigen Fassung, i.V. mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen Stadt Hecklingen“ hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Aufhebungssatzung beschlossen, ausgefertigt am 17.12.2020:

### § 1

Die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke für das Beitragsjahr 2017, vom 18.10.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 34 vom 22.10.2018) wird aufgehoben.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 17.12.2020

Bürgermeister



## **-Amtliche Bekanntmachung-**

### **1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt / Schneidlingen für den Bereich „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“**

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat mit Beschluss vom 15.12.2020 den Planentwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt / Schneidlingen für den Bereich „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“ in der Fassung vom Oktober 2020 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der räumliche Änderungsbereich der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans mit einer Fläche von 5,09 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst mit einer Fläche von 5,09 ha die Flurstücke 4/2 der Flur 11 und 162/6 der Flur 10 in der Gemarkung Cochstedt. Ziel der Flächennutzungsplanänderung soll sein, durch Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer gewerblichen Schweinehaltungsanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt / Schneidlingen für den Bereich „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“ in der Fassung vom Oktober 2020, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

**in der Zeit vom 18.01.2021 bis einschließlich 01.03.2021**

in der Stadtverwaltung Hecklingen, Bauamt, Zimmer 6, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags	von 9:00 – 12:00 Uhr
dienstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 – 12:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags	von 9.00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. **Stellungnahmen der Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. **Umweltbericht** als gesonderter Teil der Begründung

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden**

- Der Geltungsbereich ist Bestandteil des Betriebsgeländes der vorhandenen Tierhaltungsanlage. Es ist demnach bereits ein entsprechender Vorversiegelungsgrad vorhanden. Aber auch nicht versiegelte Bereiche haben durch ständige Befahrung oder die Nutzung als Lagerflächen keine hohe Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt auf.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche**

- Der Änderungsbereich umfasst 5,09 ha. Davon sind 0,86 ha intensiv genutzter Acker und 3,05 ha sind als Scherrasen anzusehen. 0,35 ha des Geltungsbereichs werden mit Gebäuden überstanden und 0,49 ha sind als Weg versiegelt. Auf 0,34 ha der Fläche befindet sich eine Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen.
- Ackerflächen werden nur im geringen Maße in Anspruch genommen. Wald wird nicht beansprucht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser**

- Der Planungsraum liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Wassergewinnung Groß Börnecke (Z1 4.5.2 REP Harz).

- Das Grundwasser ist mehr als 5 m unter dem Gelände zu erwarten. Vom tieferen Untergrund ausgehende Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt.
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie überflutungsgefährdete Flächen sind nicht vorhanden oder betroffen.
- Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft**

- Das Klima in Hecklingen kann als warm und gemäßigt klassifiziert werden. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei etwa 8,8 ° C. Der Jahresdurchschnittsniederschlag beträgt im Mittel 525 mm. Mit 17,7 ° C ist der Juli der wärmste Monat und der Monat Januar ist mit 0,2 ° C der kälteste des Jahres.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

- folgende Tierarten wurden untersucht: Fledermäuse, störungsunempfindlichen Boden- und Gehölzbrüter sowie Gebäudebrüter
- Für die geschützten Vegetationsbestände innerhalb der 0,3 kg N ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup>-Isolinie der Immissionsprognose (IBE 2020) der vorhabenbezogenen Zusatzdeposition liegen, wurden
  - die Vegetationsbestände ergänzt, auf Basis eigener Ermittlungen anhand von Orthophotos,
  - die Offenland-Vegetationstypen bzw. Hauptbaumarten,
  - die Pflanzengesellschaften und
  - die Bodenformen (BÜK200) ermittelt.
- Zur Beurteilung des luftgetragenen Ammoniaketrages wurden im Rahmen einer Immissionsprognose die Ammoniakimmissionen, hervorgerufen durch die Nutzung im Geltungsbereich des geplanten B-Plangebietes, gemäß Anhang 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) durch Ausbreitungsrechnungen prognostiziert und die aus den Ammoniakimmissionen resultierenden Stickstoffdepositionen ermittelt.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild**

- Der Untersuchungsraum hat keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Die hier bestehenden baulichen Anlagen und Verkehrsflächen vermindern die Erlebbarkeit und Wahrnehmung der Landschaft als Natur- und Lebensraum.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

- Folgende betriebsfremde Immissionsorte wurden in Bezug auf das Schutzgut innerhalb der Immissionsgutachten eingehend untersucht:
  - Schadelebener Str. 52 (EG und OG)
  - Schadelebener Str. 50 (EG und OG)
  - Friedensstr. 27 (EG und OG)
  - Am Schwimmbad 8 (EG und OG)

Als Vorbelastungen kommen folgende Anlagen in Betracht:

- 1,6 km entfernt, östlich des Ortsausgangs von Cochstedt in der Lindenstraße befindet sich eine Anlage für Rinder, Aufzuchtrinder und Schafe
- 800 m entfernt, in der Ortslage Cochstedt liegt eine baurechtliche Genehmigung für eine Legehennenhaltung vor, das Vorhaben wurde nicht realisiert
  - o Erst bei Überschreitung des „6 dB-Kriteriums“ (vgl. Nummer 3.2.1 der TA Lärm) durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Nutzungen der Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Plangebietes wären die Geräusche aus dem Betrieb von vorbelastenden Anlagen in die Betrachtung mit einzubeziehen.
- Nach der Umstrukturierung fallen für die Schweinemastanlage 571 Fahrten pro Jahr an. Transporte durch die Ortslage Cochstedt können gänzlich ausgeschlossen werden.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Im Geltungsbereich befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

- Das Vogelschutzgebiet „Hakel“ befindet sich südwestlich in einer Entfernung von etwa 250 m. Das FFH-Gebiet „Hakel südlich Kroppenstedt“ sowie das Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet „Hakel“ befinden sich in einer Entfernung von 750 m zum Plangeltungsbereich.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

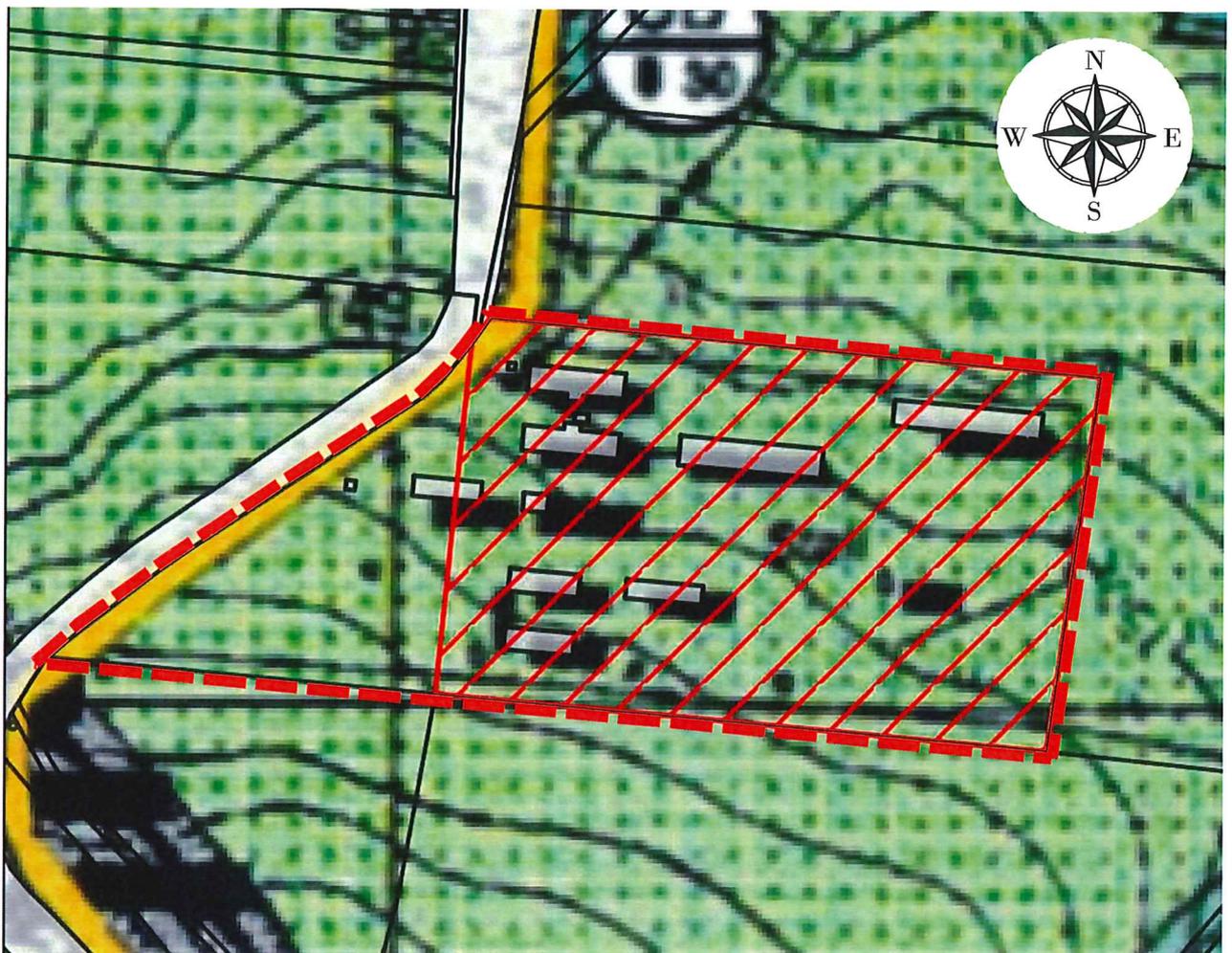
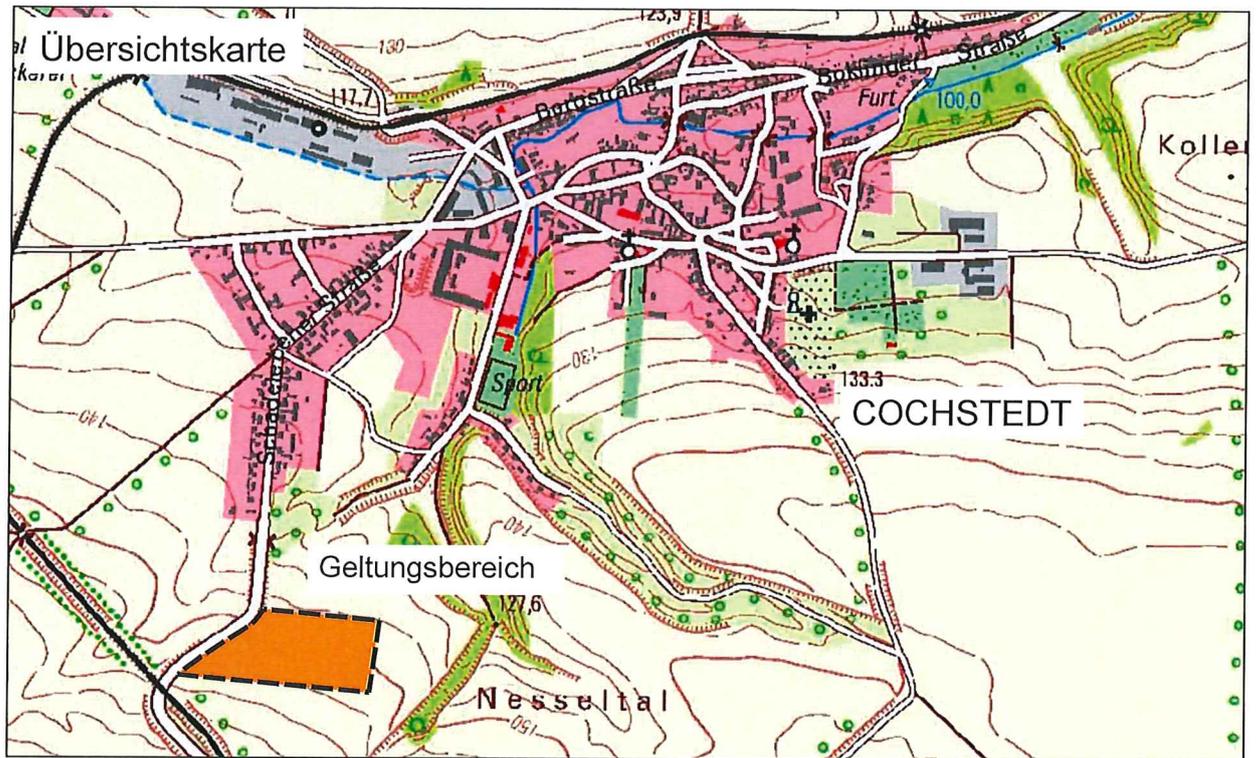
Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hecklingen, den 16.12.2020

  
Uwe Epperlein  
Bürgermeister



Anlage 1: Ausgrenzung des Geltungsbereichs



**1. Änderung des Teilflächennutzungsplans  
der Ortsteile Cochstedt/Schneidlingen  
für den Bereich "Schweinehaltungsanlage Cochstedt"  
*Ausgrenzung***

## **-Amtliche Bekanntmachung-**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Hecklingen „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“**

#### **hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat mit Beschluss vom 15.12.2020 den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“ in der Fassung vom Oktober 2020 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einer Fläche von 5,09 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Er erstreckt sich südlich der Ortslage Cochstedt und umfasst die Flurstücke 4/2 der Flur 11 und 162/6 der Flur 10 in der Gemarkung Cochstedt. Ziel des Bebauungsplans soll es sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer gewerblichen Schweinehaltungsanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“ in der Fassung vom Oktober 2020, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und der Umweltberichts mit Anhängen, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

**in der Zeit vom 18.01.2021 bis einschließlich 01.03.2021**

in der Stadtverwaltung Hecklingen, Bauamt, Zimmer 6, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags	von 9:00 – 12:00 Uhr
dienstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 – 12:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags	von 9.00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. **Stellungnahmen der Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Begründung mit **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**
3. **Umweltbericht** als gesonderter Teil der Begründung
4. **Biotoptypenkartierung**
5. **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**
6. **FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung „Hakel südlich Kroppenstedt**
7. **SPA-Verträglichkeitsuntersuchung für das europäische Vogelschutzgebiet „Hakel“**
8. **Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Ermittlung der Stickstoffdepositionen**
9. **Beurteilung des Stickstoffeintrages in die gesetzlich geschützten und stickstoffempfindlichen Biotope**
10. **Beurteilung der Staub- und Bioaerosolmissionen**
11. **Beurteilung der Geruchsimmissionen**
12. **Beurteilung der Schallimmissionen**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden**

- Der Geltungsbereich ist Bestandteil des Betriebsgeländes der vorhandenen Tierhaltungsanlage. Es ist demnach bereits ein entsprechender Vorversiegelungsgrad vorhanden. Aber auch nicht versiegelte Bereiche haben durch ständige Befahrung oder die Nutzung als Lagerflächen keine hohe Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt auf.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche**

- Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst 5,09 ha. Davon sind 0,86 ha intensiv genutzter Acker und 3,05 ha sind als Scherrasen anzusehen. 0,35 ha des Geltungsbereichs werden mit Gebäuden überstanden und 0,49 ha sind als Weg versiegelt. Auf 0,34 ha der Fläche befindet sich eine Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen.
- Ackerflächen werden nur im geringen Maße in Anspruch genommen. Wald wird nicht beansprucht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser**

- Der Planungsraum liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Wassergewinnung Groß Börnecke (Z1 4.5.2 REP Harz).
- Das Grundwasser ist mehr als 5 m unter dem Gelände zu erwarten. Vom tieferen Untergrund ausgehende Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt.
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Überflutungsgefährdete Flächen sind nicht vorhanden oder betroffen.
- Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft**

- Das Klima in Hecklingen kann als warm und gemäßigt klassifiziert werden. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei etwa 8,8 ° C. Der Jahresdurchschnittsniederschlag beträgt im Mittel 525 mm. Mit 17,7 ° C ist der Juli der wärmste Monat und der Monat Januar ist mit 0,2 ° C der kälteste des Jahres.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

- folgende Tierarten wurden untersucht: Fledermäuse, störungsunempfindlichen Boden- und Gehölzbrüter sowie Gebäudebrüter
- Für die geschützten Vegetationsbestände innerhalb der 0,3 kg N ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup>-Isolinie der Immissionsprognose (IBE 2020) der vorhabenbezogenen Zusatzdeposition liegen, wurden
  - die Vegetationsbestände ergänzt, auf Basis eigener Ermittlungen anhand von Orthophotos,
  - die Offenland-Vegetationstypen bzw. Hauptbaumarten,
  - die Pflanzengesellschaften und
  - die Bodenformen (BÜK200) ermittelt.
- Zur Beurteilung des luftgetragenen Ammoniaketrages wurden im Rahmen einer Immissionsprognose die Ammoniakimmissionen, hervorgerufen durch die Nutzung im Geltungsbereich des geplanten B-Plangebietes, gemäß Anhang 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) durch Ausbreitungsrechnungen prognostiziert und die aus den Ammoniakimmissionen resultierenden Stickstoffdepositionen ermittelt.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotopkartierung, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Ermittlung der Stickstoffdepositionen, Beurteilung des Stickstoffeintrages in die gesetzlich geschützten und stickstoffempfindlichen Biotope

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild**

- Der Untersuchungsraum hat keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Die hier bestehenden baulichen Anlagen und Verkehrsflächen vermindern die Erlebbarkeit und Wahrnehmung der Landschaft als Natur- und Lebensraum.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

- Folgende betriebsfremde Immissionsorte wurden in Bezug auf das Schutzgut innerhalb der Immissionsgutachten eingehend untersucht:
  - Schadelebener Str. 52 (EG und OG)
  - Schadelebener Str. 50 (EG und OG)
  - Friedensstr. 27 (EG und OG)
  - Am Schwimmbad 8 (EG und OG)

Als Vorbelastungen kommen folgende Anlagen in Betracht:

- 1,6 km entfernt, östlich des Ortsausgangs von Cochstedt in der Lindenstraße befindet sich eine Anlage für Rinder, Aufzuchtrinder und Schafe
- 800 m entfernt, in der Ortslage Cochstedt liegt eine baurechtliche Genehmigung für eine Legehennenhaltung vor, das Vorhaben wurde nicht realisiert
  - Erst bei Überschreitung des „6 dB-Kriteriums“ (vgl. Nummer 3.2.1 der TA Lärm) durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Nutzungen der Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Plangebietes wären die Geräusche aus dem Betrieb von vorbelastenden Anlagen in die Betrachtung mit einzubeziehen.
- Nach der Umstrukturierung fallen für die Schweinemastanlage 571 Fahrten pro Jahr an. Transporte durch die Ortslage Cochstedt können gänzlich ausgeschlossen werden.

hierzu liegen aus: Begründung zu Punkt 6.7 Verkehr  
Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung  
Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen  
Beurteilung der Geruchsmissionen  
Beurteilung der Schallmissionen

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Im Geltungsbereich befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

- Das Vogelschutzgebiet „Hakel“ befindet sich südwestlich in einer Entfernung von etwa 250 m. Das FFH-Gebiet „Hakel südlich Kroppenstedt“ sowie das Landschafts-schutzgebiet und Naturschutzgebiet „Hakel“ befinden sich in einer Entfernung von 750 m zum Plangeltungsbereich.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung  
FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung „Hakel südlich Kroppenstedt“  
SPA-Verträglichkeitsuntersuchung für das europäische Vogelschutzgebiet „Hakel“

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere – nach Einschätzung der Stadt nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

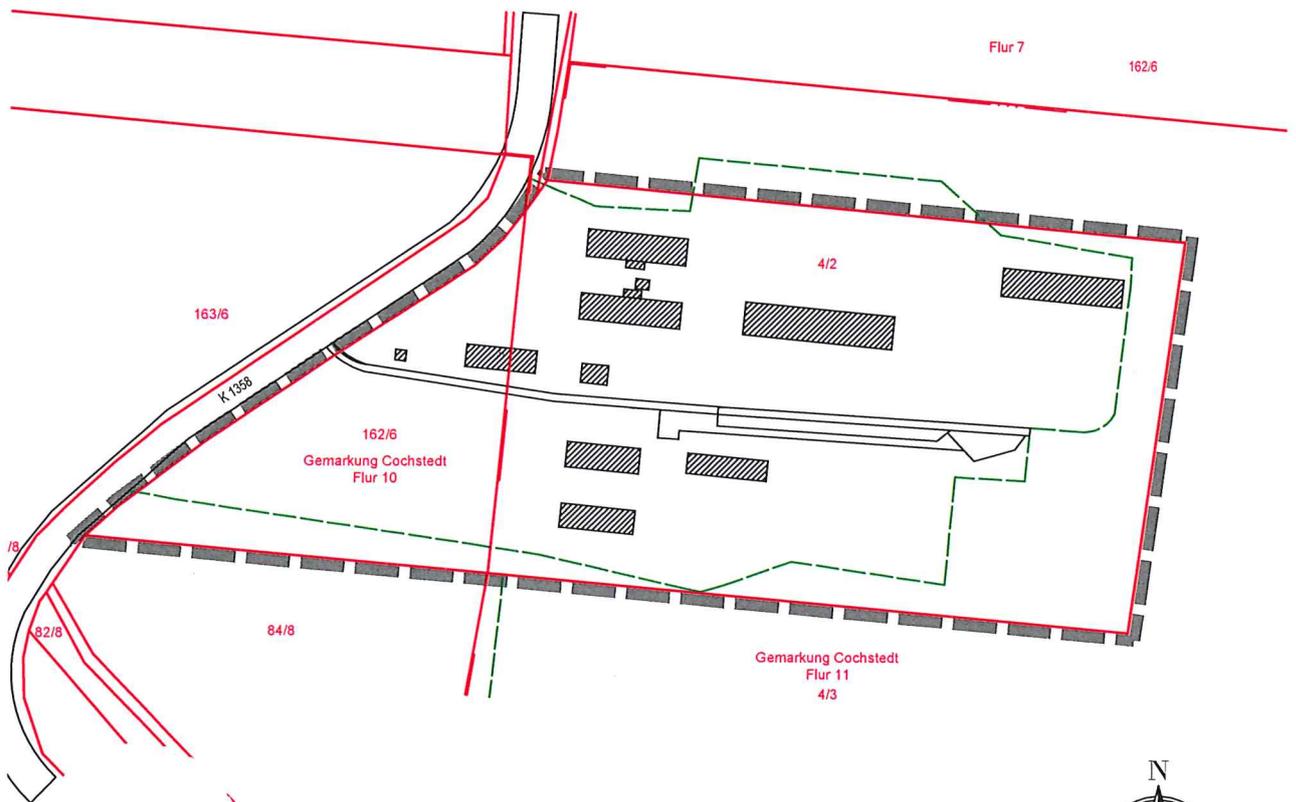
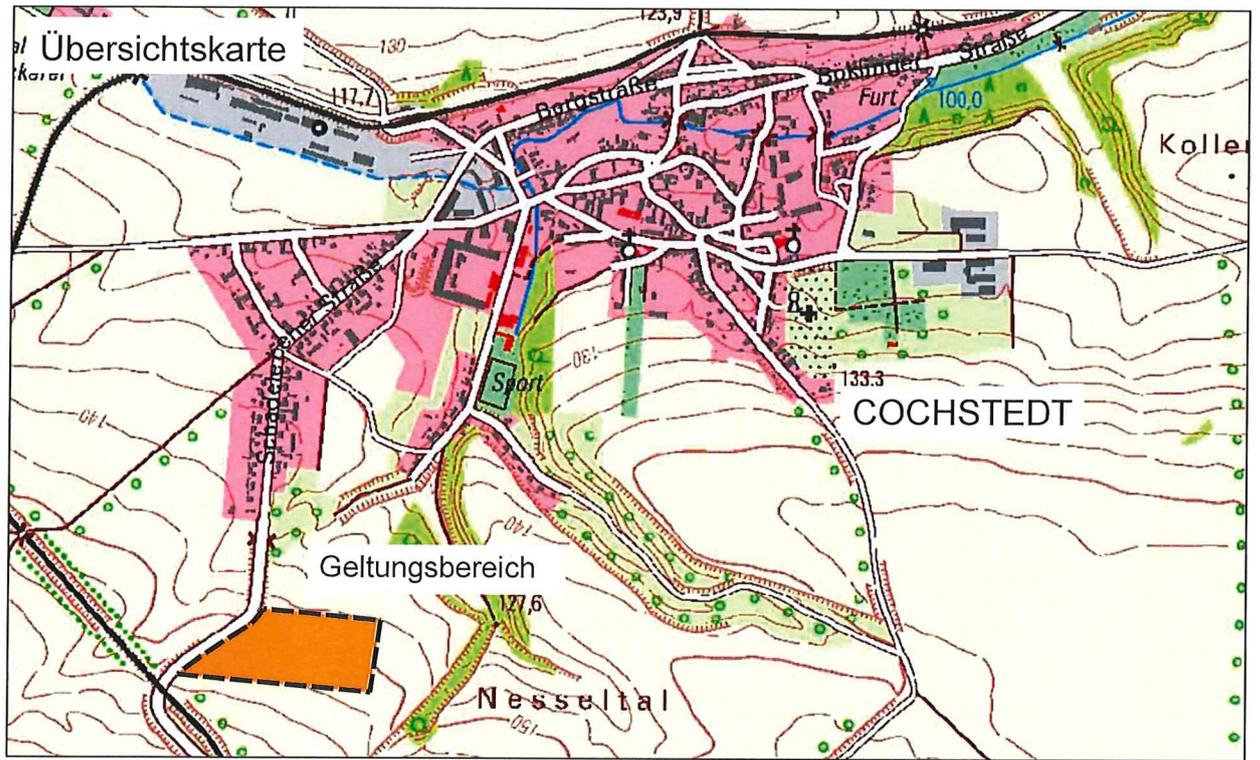
Hecklingen, den 16.12.2020



Uwe Epperlein  
Bürgermeister



Anlage 1: Ausgrenzung des Geltungsbereichs



**vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
**"Schweineanlage Cochstedt" der Stadt Hecklingen**  
*Ausgrenzung*